

Antrag

der Fraktion Die Linke

Vorkaufsrecht für die Friedrichstraße sichern

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, unverzüglich in Kooperation mit dem Bezirk Mitte zu prüfen, ob ein Vorkaufsrecht nach § 24 Baugesetzbuch („Allgemeines Vorkaufsrecht“) oder nach § 25 („Besonderes Vorkaufsrecht“) für die Grundstücke in der Friedrichstraße zwischen Unter den Linden (nördliche Begrenzung), Leipziger Straße (südliche Begrenzung), Charlottenstraße (östliche Begrenzung) und Glinkastraße (westliche Begrenzung) besteht. Ist dies nicht der Fall, wird der Senat aufgefordert, unverzüglich ein Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 2 für die genannte Fläche zu bezeichnen.

Das Vorkaufsrecht soll in Kooperation mit dem Bezirk aktiv genutzt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung einzuleiten. Ziel der Entwicklung ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Friedrichstraße zu einem Einkaufs- und Kulturstandort, der der Bedeutung Berlins angemessen ist.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Dezember 2024 zu berichten.

Begründung:

Berlin kann in Gebieten, in denen die Kommune städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht (§ 25 Abs. 2 BauGB). Um eine positive Entwicklung der von Leerstand geprägten Friedrichstraße, in der kurz- und mittelfristig weiterer Leerstand droht (u.a. durch den Auszug des Kaufhauses Lafayette), einzuleiten, ist das Vorkaufsrecht das Mittel der Wahl.

Nach § 27 „Abwendung des Vorkaufsrechts“ kann der Käufer die Ausübung des Vorkaufsrechts abwenden, wenn die Verwendung des Grundstücks nach den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Maßnahme bestimmt oder mit ausreichender Sicherheit bestimmbar ist, der Käufer in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist dementsprechend zu nutzen, und er sich hierzu verpflichtet. Weist eine auf dem Grundstück befindliche bauliche Anlage Missstände oder Mängel auf, kann der Käufer die Ausübung des Vorkaufsrechts abwenden, wenn er diese Missstände oder Mängel binnen angemessener Frist beseitigen kann und er sich zur Beseitigung verpflichtet. Daher muss das Land Berlin bzw. der Bezirk nicht zwingend in den Kaufvertrag Dritter eintreten.

Berlin, den 07.10.2024

Helm Schulze Gennburg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke